

ZH_OBERGERICHT PA220044 vom 6. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA220044

FR: ZH_OBERGERICHT PA220044 du 6 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PA220044 del 6 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin befand sich aufgrund einer ärztlichen fürsorgeri- schen Unterbringung im B._____ (vgl. act. 1 und act. 8). Gegen geplante medizi- nische Massnahmen ohne Einwilligung sowie Einschränkungen der Bewegungs- freiheit erhob sie mit Schreiben vom 12. September 2022 bei der 10. Abteilung (Einzelgericht) des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) Beschwer- de (act. 1). Die Vorinstanz trat mit Verfügung vom 14. September 2022 nicht da- rauf ein und überwies die Beschwerde zur Behandlung an das Bezirksgericht Horgen (act. 3 = act. 7; nachfolgend zitiert als act. 7). Dieses führte daraufhin ein Verfahren durch (vgl. act. 8). Gegen den Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich er- hob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 20. September 2022 (Datum Post- stempel) Beschwerde bei der Kammer. Die vorinstanzlichen Akten wurden beige- zogen (act. 1-3). Von der Einholung von Stellungnahmen bzw. Vernehmlassun- gen wurde abgesehen. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, dass gemäss § 62 Abs. 2 EG KESR für Beschwerden gegen ärztlich angeordnete Unterbringungen und ge- gen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig sei. Dies sei vorliegend das Bezirksgericht Hor- gen. Damit sei auf die Beschwerde an die Vorinstanz mangels örtlicher Zustän- digkeit nicht einzutreten, die Beschwerde sei zur Behandlung vielmehr an das Be- zirksgericht Horgen zu überweisen (act. 7).

E. 3

Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Wie sie richtig fest- hielt, ist gemäss § 62 Abs. 2 EG KESR für Beschwerden gegen ärztlich angeord- nete Unterbringungen und gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB – darunter fallen auch die Behandlung von psychischen Störungen ohne Zustimmung sowie Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (vgl. Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 ZGB) – das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig. Die Vorinstanz erachtete sich folglich zu Recht als örtlich unzuständig und leitete die Eingabe der Beschwerdeführerin an das zuständige Bezirksgericht Horgen weiter, welches denn auch ein Verfahren durchführte (vgl. act. 8). Die Be-

- 3 -
schwerde der Beschwerdeführerin an die Kammer ist nach dem Gesagten abzu- weisen.

E. 4

Umstände halber sind für diesen Entscheid keine Gerichtskosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.